

Nicht deklarierte Kunden und Geldwäscherei: Anbruch

SEIT EINIGEN JAHREN IST DIE BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHEREI IN ALLER MUNDE. 2015 WIRD DIE SCHWEIZ ERNEUT BEURTEILT, UND SIE MUSS FORTSCHRITTE VORWEISEN. BESTANDAUFNABME UND FOLGEN FÜR DIE KUNDEN UND FINANZINTERMEDIÄRE.

Am 12. Dezember 2014 hat das Parlament das Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) schliesslich angenommen. Wenn bis zum 2. April* kein Referendum beantragt wird, könnte das Gesetz im Juli 2015 in Kraft treten. Angesichts der Tragweite der Reform gingen seiner Verabschiedung lebhaft Debatten und scharfe Kritik voraus.

Die Initiative für die Revision wurde 2005, im Anschluss an die letzte Beurteilung der Schweiz durch die GAFI, eingeleitet. Es waren Unzulänglichkeiten ermittelt worden, die korrigiert werden sollten. So muss die Schweiz in Erwartung ihrer vierten, auf 2015 festgesetzten Beurteilung nun die erzielten Fortschritte aufzeigen. Das Gesetz enthält knapp 50 neue Bestimmungen, die eine Änderung von acht Bundesgesetzen nach sich ziehen. Eine der wichtigsten Neuerungen ist die Tatsache, dass schwerwiegende Steuerhinterhandlungen fortan als Vortaten zur Geldwäscherei betrachtet werden. Für Banken und unabhängige Vermögensverwalter wird sich der Rahmen, in dem sie ihre Verpflichtungen der Identifizierung und Abklärung ihrer Geschäftsbeziehungen erfüllen, grundlegend ändern.

NEUE DEFINITION DER GELDWÄSCHEREI

Nach der Definition des Schweizerischen Strafgesetzbuchs konnte bisher nur ein Verbrechen eine Vortat zur Geldwäscherei darstellen. Das Steuerrecht war im Prinzip nicht betroffen. Bis auf eine Ausnahme. So hatte die Schweiz bereits am 1. Februar 2009 den qualifizierten Abgabebetrag im Sinne des Artikels 14 Abs. 4 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht zum Verbrechen hochgestuft. Diese Bestimmung zielte vornehmlich auf den grenzüber-

Von **DR. JUR. AURÉLIA RAPPO**

Pétremand & Rappo
Rechtsanwältin
pr-legal.ch

schreitenden Warenhandel ab. In der Revision wird diese Zuwiderhandlung auf die Mehrwertsteuer für Inlandsgeschäfte und Dienstleistungen sowie die Verrechnungssteuer ausgedehnt. Doch die einschneidende Neuerung betrifft die direkten Steuern, denn Steuerhinterziehung verbunden mit der Benutzung gefälschter Dokumente sowie Steuerbetrug (im Sinne der Art. 186 DBG und 59 Abs. 1 StHG) werden künftig als Vortaten zur Geldwäscherei betrachtet, wenn die hinterzogenen Steuern mehr als CHF 300'000 pro Steuerperiode betragen. Oberhalb dieses Werts werden solche Vergehen als schwerwiegend angesehen und mit Gefängnisstrafe geahndet, auch wenn der Gesetzgeber letztendlich darauf verzichtet hat, sie zu Verbrechen hochzustufen.

So folgt die Schweiz dem Beispiel zahlreicher Staaten, die Geldwäscherei im Zusammenhang mit Steuerbetrug bereits in ihre Strafgesetzgebung aufgenommen haben. Tatsächlich werden Schweizer Vermögensverwalter schon heute von ausländischen Strafbehörden wegen Handlungen belangt, die in der Schweiz bisher erlaubt waren, im Ausland jedoch

einer neuen Ära



» In Zukunft kann nach Schweizer Recht der Tatbestand der Geldwäscherei vorliegen, selbst wenn das schwere Steuervergehen auf Kosten einer ausländischen Steuerbehörde begangen wurde. «

als Beihilfe zur Geldwäscherei im Zusammenhang mit Steuerbetrug gelten. In Zukunft kann nach Schweizer Recht der Tatbestand der Geldwäscherei vorliegen, selbst wenn das schwere Steuervergehen auf Kosten einer ausländischen Steuerbehörde begangen wurde, sofern die in den Artikeln 186 DBG oder 59 Abs. 1 StHG beschriebenen Bedingungen erfüllt sind und der hinterzogene Betrag CHF 300'000 pro Steuerperiode überschreitet – und sofern das Vergehen nach der Gesetzgebung des Drittstaates strafbar ist. Das Prinzip der beiderseitigen Strafbarkeit kommt zwar zur Anwendung, aber mit einer gewissen Kulanz. So wird in der Botschaft des Bundesrates schon jetzt eine grosszügige Auslegung der Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit empfohlen, damit die Bestimmung bei im Ausland begangenen Steuervergehen nicht wirkungslos bleibt.

WAS WIRD SICH FÜR FINANZFACHLEUTE ÄNDERN?

Das neue Gesetz wird die Sorgfaltspflicht von Finanzintermediären verstärken, aber die genauen Parameter dieser Bestimmung sind noch nicht deutlich zu erkennen. Art. 6 Abs. 2b des GwG schreibt vor, dass die Intermediäre die



- ■ ■ Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären müssen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem qualifizierten Steuervergehen im Sinne von Art. 305bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) herrühren. Auf die Beschaffenheit dieser Anhaltspunkte geht das Gesetz nicht ein. In den Durchführungsverordnungen und der Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht müssen diese Bestimmungen genauer ausgeführt werden. Jedenfalls dürfte die Abklärung kompliziert werden. Die Überprüfung der Steuerkonformität von Kundenguthaben ist mit Sicherheit alles andere als einfach, ob in der Schweiz oder im Ausland. Dabei reicht es nicht aus, das Steuerrecht des Landes zu kennen, in dem der Kunde seinen Wohnsitz hat. Schliesslich unterliegen Steuerzahler nicht nur dem im Land ihres Wohnsitzes geltenden

„ Es reicht nicht aus, das Steuerrecht des Landes zu kennen, in dem der Kunde seinen Wohnsitz hat. “

Steuerrecht. Auch das Steuerrecht des Staates seiner Staatsangehörigkeit, des Belegenheitsorts bestimmter Vermögenswerte oder des Ursprungsstaats seiner Anlagen kann zum Tragen kommen. Im Fall von grenzüberschreitenden Situationen wird die Arbeit der Steuerkonformitätsprüfung für einen Finanzintermediär ohne fachlichen Beistand leicht komplex bzw. unmöglich. Zudem hat der Intermediär nur einen partiellen, auf die ihm anvertrauten Aktiva begrenzten Einblick in die Vermögenslage seines Kunden. Selbst wenn das verwaltete Vermögen gering ist, können Risiken nicht ausgeschlossen werden, denn der Gesetzgeber bezieht sich auf die globale Situation eines Kunden, der mehr als CHF 300'000 pro Steuerperiode hinterzieht, und nicht nur auf die von dem Intermediär verwalteten Aktiva. Im Übrigen räumt der Bundesrat in seiner Botschaft ein, dass es für die Finanzintermediäre schwer sein dürfte, diesen Grenzwert festzustellen.

FÜR JEDE STEUERPERIODE

Entgegen den Erträgen aus gewöhnlichen Straftaten, bei denen ein Verbrechen die Quelle illegaler Einkünfte ist, generiert Steuerhinterziehung keinerlei Einkommen. Das nicht versteuerte Vermögen resultiert aus erlaubten Tätigkeiten. Der Kunde trachtet nach einer Ersparnis durch Steuervermeidung. Abgesehen davon handelt es sich nicht um ein einmaliges Vergehen, sondern es wird bei jedem Steuertermin erneut begangen. Was die Häufigkeit der Überprüfung angeht, so beschränkt sich das Geldwäschereigesetz (GwG) darauf, es

den Finanzintermediären selbst zu überlassen, wie oft sie je nach dem Risiko, das der Vertragspartner darstellt, Kontrollen vornehmen (Art. 6 Abs. 1 GwG). Im Prinzip dürfte eine Prüfung pro Steuerperiode angezeigt sein: Das Vermögen kann zu einem bestimmten Zeitpunkt deklariert werden, später aber nicht mehr, oder umgekehrt. Der Begriff des Steuerpflichtigen ist noch brisanter. Er ist nicht unbedingt deckungsgleich mit dem Begriff des Kunden oder des wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Bankrechts und des GwG. Im Steuerrecht werden bestimmte Rechtssubjekte als steuerpflichtige Personen betrachtet, andere jedoch als transparente Gesellschaften, obwohl sie Kontoinhaber sind. In diesem Fall ist der Kunde als juristische Person nicht steuerpflichtig, sondern die Steuerpflicht obliegt den Gesellschaftern, Aktionären oder Nutzniessern. Heute bestehen mit Blick auf den Begriff des Steuerpflichtigen und die Besteuerungsmethoden noch tiefgreifende Differenzen zwischen den Steuersystemen. Auch sollte man sich vor voreiligen Schlussfolgerungen hüten. Nicht deklariertes Vermögen lässt nicht unbedingt auf Steuerhinterziehung schliessen. Alle Steuersysteme sehen auch Befreiungen und Sonderregelungen vor. Alle Kunden unterliegen nicht weltweit für ihre gesamten Einkünfte und Vermögenswerte einer Steuerpflicht.

IN WELCHEM FALL MUSS MAN SEINEN KUNDEN ANZEIGEN?

Mit Blick auf die Meldepflicht wird zwischen zwei Stufen des Verdachts unterschieden. Liegen Anhaltspunkte für einen einfachen Verdacht vor, so hat der Finanzintermediär ein Melde-recht (Art. 305ter Abs. 2 StGB). Wenn er dagegen weiss oder aufgrund eines begründeten Verdachts annimmt, dass die Vermögenswerte aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, so besteht eine Meldepflicht (Art. 9 GwG). So wurde eine neue Bresche in das Bankgeheimnis geschlagen, besonders für die Schweizer Kundschaft. Auch das Verfahren wird sich ändern. Die fünftägige Vermögenssperre, die den Finanzintermediären zahlreiche Probleme bereitete, wird abgeschafft. Nun hat die Meldestelle 20 Werk-tage zur Untersuchung des Falls zur Verfügung. Während dieses Zeitraums können alle Aufträge des Kunden ausgeführt werden, es sei denn es handelt sich um Terrorismusfinanzierung. Eine Vermögenssperre wird nur dann wirksam, wenn die Meldestelle die Strafverfolgungsbehörde anruft. Da es sich um Übergangsrecht handelt, ist Art. 305bis StGB nicht auf Steuervergehen anwendbar, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzestextes begangen wurden, sondern nur auf nach seinem Inkrafttreten aufgetretene Tatbestände. So wird der Grundsatz der Nichtrückwirkung eingehalten. •

*Der Text wurde im Februar 2015 verfasst.